



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis**  
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.  
Siegfried Ostertag, Sprecher  
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher  
Geislinger Str. 58  
72336 Balingen

Balingen, 12.10.2020

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Regionalverband Neckar-Alb  
Herrn Dr. Peter Seiffert  
Löwensteinplatz 1  
72116 Mössingen

Per Fax und  
als PDF per E-Mail  
peter.seiffert@rvna.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
241.952 /25.06.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

## **5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013** **Entwurf 05/2020 für die Beteiligung gemäß § 9 ROG i. V. m. § 12 LplG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

*Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.*

### **Vorbemerkung**

Nachdem die Naturschutzverbände nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Änderungen am Plettenberg (Dotternhausen) gelernt haben, dass auch gut begründete Einwände gegen Planvorhaben des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt werden, beschränkt sich diese Stellungnahme auf wenige Anmerkungen.

Außerdem gilt diese Stellungnahme des LNV-AK Zollernalb auch nur für den Bereich des Zollernalbkreises.

## Stellungnahme

Mit der 5. Regionalplanänderung soll Kapitel 2.4.3.1 „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ überarbeitet werden, daneben sind Änderungen bei Freiräumen im Randbereich von Gewerbegebieten und im Bereich u.a. des geplanten Standortes für das Zentralklinikum Zollernalb geplant.

Im Kapitel 2.4.3.2 „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren“ sind Anpassungen einzelner Vorbehalts- und Vorranggebiete für den großflächigen Einzelhandel vorgesehen.

### 1. Allgemeines

#### a) Landschaftsverbrauch

Die 5. Änderung des Regionalplans bereitet laut Unterlagen die Grundlage für die Neu-Ausweisung von Gewerbegebieten von netto rund 132 ha Freifläche. Für das Zollernalb-Klinikum sind weitere knapp 10 ha vorgesehen. Allein die im Zollernalbkreis überplanten Flächen summieren sich so auf über 100 ha. Davon haben ca. 40 ha den Schutzstatus "Vorranggebiet für Landwirtschaft".

Die Naturschutzverbände sehen die Belange des nachhaltigen Umgangs mit dem Schutzgut Landschaft bzw. Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt, es werden auch nur ausnahmeweise Alternativen aufgezeigt.

In den bereits bestehenden Gewerbegebieten ist ein nachhaltiger Umgang mit diesen Schutzgütern nicht zu erkennen. Gebäude werden fast immer eingeschossig errichtet, große Parkplätze umgeben die Gewerbe- und Industriebauten und Eingrünungen sind in der Regel gesichtslose Rasen- und Schotterflächen.

Vorgeschlagen wird hier, ein Konzept zum nachhaltigen Umgang mit den Schutzgütern Boden, Landschaft und Landwirtschaft zu entwickeln und anstelle z.T. gebetsmühenhaft wiederholter Beteuerungen zum sparsamen Umgang mit Landschaft dem tatsächlich weiterhin massiven Flächenverbrauch endlich wirksam Einhalt zu gebieten.

Aus Naturschutzsicht müssen daher insgesamt erhebliche Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen erhoben werden.

**b) Streuobstgebiete**

Es fällt auf, dass in allen betroffenen Bereichen der Aspekt der besonderen Bedeutung der Streuobstgebiete im Landschaftsraum zu wenig berücksichtigt wird. Obwohl diese naturschutzfachlich hochwertigen und mit der Neufassung des § 30a NatSchG nun auch endlich gesetzlich geschützten Gebieten gerade in den letzten Jahren (nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem aus Naturschutzsicht unsäglichen § 13b BauGB) sehr häufig für Baugebiete in Anspruch genommen wurden, wird diesen landschaftsprägenden Elementen im Regionalplan zu wenig Gewicht eingeräumt.

**c) Nicht dargestellte Planungen**

In der vorliegenden Planung sind eine ganze Reihe von derzeit bereits im Genehmigungsverfahren befindliche Gewerbegebietserweiterungen im Umfang von ca. 40 ha nicht dargestellt, obwohl sie Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete von Grünzügen bzw. Gebiete für Bodenerhaltung oder Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege einbeziehen. Diese Gebiete werden seither nur im Rahmen von Flächennutzungsplänen behandelt. Es handelt sich dabei z.B. um Flächen in Schömberg, die für die Ansiedlung eines Unternehmens aus Ratshausen vorgesehen sind.

Wir regen an, auch diese Areale im Rahmen dieses Änderungsverfahrens zu behandeln – nicht zuletzt, damit die aus Naturschutzsicht unverantwortliche Inanspruchnahme von über 140 ha Freifläche allein im Zollernalbkreis ausreichend dokumentiert werden.

**2. Anmerkungen zu einzelnen Vorhaben****a. Bisingen/Balingen, Schwerpunkt Bisingen Nord. Gesamtfläche 35,5 ha**

Der Gewerbeschwerpunkt Bisingen soll gemeinsam mit Balingen interkommunal weiterentwickelt werden. Dazu ist eine Erweiterung im Westen um 35,5 ha geplant. Ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet) und ein Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet) sollen hierfür zurückgenommen werden. Dies kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Im Norden des bestehenden GE Bisingen Nord sind noch mehr als 10 ha unbebaute Gewerbeflächen vorhanden.

**b. Hechingen/Nachbargemeinden - Schwerpunkt Nasswasen/Killberg: Gesamtfläche: 24,0 ha neu, Rücknahme 15,8 ha**

Anstelle eines Teils der seitherigen Planungen in diesem Bereich soll ein Gewerbegebiet am Killberg entwickelt werden. Dazu wird der regionale Grünzug (VRG) südlich angrenzend an die Nasswasen-Fläche um 15 ha zurückgenommen und der

Gewerbeschwerpunkt in diesen Bereich hinein erweitert.

Wir begrüßen die Rücknahme der bandartig entlang der B 27 angeordneten Gewerbe- und Industriegebietsflächen. Es verbleiben aber 8,2 ha tatsächliche Neuausweisungen mit einem Verlust von 2,8 ha Schutzgebietsflächen "Vorrang für Landwirtschaft". Die Überplanung von Streuobstarealen kann nicht nachvollzogen werden. Dasselbe gilt für Integration von Schutzgebietsstrukturen (Gewässerlauf mit Gewässerrandstreifen und Biotope) in das VRG SP IGD.

Die Flächen entlang des Ettenbaches spielen eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Biotopverbund. Deshalb sollten sie u.E. einschließlich angemessener Pufferstreifen komplett aus der Planung herausgenommen werden. Dasselbe gilt für die betroffenen FFH-Mähwiesenareale.

Kritisch anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Regionalverband, seinerzeit unter Vorsitz des vormaligen Hechinger Bürgermeister Roth, komplett entgegen raumplanerischen Vorgaben eine bandartige Bebauung - ausgehend von Bodelshausen - entlang der B 27 vorgesehen hatte und es damit der Stadt Hechingen ermöglichte, mit dem „GE Nasswasen“ die natürliche Grenze der L 410 zu „überspringen“. Der ehemals fast drei Kilometer lange Regionale Grünzug zwischen Hechingen und Bodelshausen ist, nachdem auch an der Gemarkungsgrenze zu Bodelshausen die Bebauung weiter geht, nun auf ca. einen Kilometer "Grünzäsur" geschrumpft.

Entgegen ursprünglicher Festlegung einer aufgelockerten, landschaftsverträglichen Bebauung hat der Regionalverband zudem durch die Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags eine massive Bebauung mit - wie sich jetzt zeigt - verheerenden landschaftlichen Auswirkungen ermöglicht. Zugleich wurde hierdurch das Vertrauen der seinerzeit am „Runden Tisch“ vertretenen Naturschutzgruppierungen in Kontinuität und Sachbezogenheit regionalplanerischer Festsetzungen erschüttert.

c. Neuer regionaler Gewerbeschwerpunkt: Meßstetten/interkommunal (Industriepark Zollernalb): Gesamtfläche: 45,9 ha

Der Regionalverband schreibt:

*„Zur Nachnutzung der ehemaligen Zollernalb-Kaserne als interkommunaler Industrie- und Gewerbebepark wurden Gespräche mit dem Regionalmanagement des Konversionsraums Alb und der Stadt Meßstetten geführt. Die Fläche soll zukünftig ein weiterer interkommunaler Schwerpunkt im Regionalplan werden. Beteiligte Kommunen sind: Meßstetten, Albstadt, Balingen, Nusplingen, Obernheim. Dazu gibt es Gemeinderatsbeschlüsse. Hier sind auch*

*Industrieflächen möglich, die es in der Region selten gibt.“*

Wie wir wissen, ist die BIMA nicht bereit, das eigentliche Kasernengelände (abgesehen von den Sportflächen und der Sporthalle) zu verkaufen. Diese Flächen stehen also gar nicht für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung zur Verfügung. Allein schon von daher ist es sehr zweifelhaft, hier den Begriff „Konversion“ überhaupt zu verwenden.

Die vorgelegte Planung ist aus Gründen der Rücksichtnahme auf seither unverbaute Landschaft überhaupt nicht nachvollziehbar. Hier sollen insgesamt 2,2 ha ausgewiesener Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) und 10,2 ha Gebiete für Bodenerhaltung (VBG) entfallen sowie 18,4 ha Gebiete für Erholung (VBG) im Süden des Standorts gestrichen werden.

Auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne sind umfangreiche überbaute und inzwischen nicht mehr genutzte Flächen vorhanden, die sich für eine Umnutzung eignen würden. Eine nachvollziehbare Begründung für diesen massiven Flächenverbrauch wird nicht gegeben. Damit wird neuem Flächenverbrauch in der noch relativ unberührten Landschaft des Großen Heubergs Tür und Tor geöffnet.

Die Naturschutzverbände lehnen daher die geplante Erweiterung in den Bereich außerhalb des eigentlichen Kasernengeländes ab.

d. Balingen: Zollernalbkrankenhaus: 9,9 ha

Der Kreistag des Zollernalbkreises hat unter drei möglichen Standorten den Bereich „Firstäcker“ zwischen Balingen-Dürrwangen und Albstadt-Laufen als Standort für ein Zentralkrankenhaus beschlossen. Der geplante Standort befindet sich auf einer 9,9 ha großen Fläche auf Gemarkung Balingen im Anschluss an die bestehende Siedlung. Von der Planung sind jeweils ca. 6 ha regionaler Grünzug (Vorranggebiet) und Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet) betroffen.

Die damit verbundenen Rücknahmen von Flächenausweisungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen, zumal darüber hinaus auch in ein Vogelschutzgebiet massiv eingegriffen wird, was auch aus den Darstellungen des Umweltberichts zu ersehen ist.

Völlig unverständlich erscheint eine Planung an dieser Stelle unter Verzicht auf eine an der Sache orientierte Alternativenprüfung. So würde z.B. der Standort „Kelleregert“ eine sehr viel bessere Anbindung an den ÖPNV ermöglichen und es wären abgesehen von kleinen Biotopbereichen keine Schutzgebiete tangiert. Es ist zu vermuten, dass die Standortfestlegung hauptsächlich vor dem Hintergrund lokaler „Eitelkeiten“ erfolgte.

Hier erfüllt der Regionalverband u.E. seine Aufgaben völlig unzureichend.

Die Naturschutzverbände lehnen deshalb die geplante Änderung von Festlegungen der Freiraumstruktur in der Raumnutzungskarte an dieser Stelle ab.

### 3. **Nachbemerkung**

Auf der Internet-Seite des Regionalverbandes lesen wir:

*„(...) Er ist für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region verantwortlich. Seine Aufgabe ist es, die Ansprüche der Menschen wie Baugebiete, Verkehrswege, Freizeit-, Erholungs- und Versorgungseinrichtungen mit den natürlichen Gegebenheiten der Landschaft in Einklang zu bringen.“* (<https://www.rvna.de/Startseite/Regionalverband/Aufgaben.html>)

Sowohl in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als auch in den Zielen der Landes Baden-Württemberg steht die Reduzierung des Landschaftsverbrauchs an prominenter Stelle. Diese Ziele sehen wir in der vorgelegten Planung im Wesentlichen nicht berücksichtigt. Im Gegenteil: Solange der Eindruck entsteht, der Regionalverband suche in erster Linie nach Möglichkeiten, die Begehrlichkeiten von Städten und Gemeinden sowie von Industrie und Gewerbe - oft genug verbunden mit lokalpolitisch motivierten Egoismen – erfüllen zu helfen, ist es schwer, das Vertrauen in die Sachbezogenheit der Regionalplanung bzw. der Entscheidungen der Regionalversammlung aufrecht zu erhalten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch  
Tel. 07474-353